

Allgemeinverfügung
zur Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben
gemäß Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
vom 08.12.2010

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008, und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben mit Milch- oder Mutterkühen wird in Nordrhein-Westfalen für den Fall allgemein genehmigt, dass es nicht möglich ist, die Kühe, den Zuchtbullen oder die Nachzucht in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Abs. 2 Verordnung (EG) 889/2008 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
2. Als Kleinbetrieb gilt ein Betrieb mit bis zu 20 Milch- oder Mutterkühen und der zugehörigen Nachzucht sowie ggf. einem Zuchtbullen. Ausschlaggebend für die Kuhzahl ist der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres aus der HIT-Datenbank. „Zugehörige Nachzucht“ bedeutet, dass ein Zukauf an Jungtieren maximal in dem Umfang erfolgen darf, wie Abgänge bei der eigenen Nachzucht durch Tod oder Verkauf erfolgen.
3. Es gelten die unter Nr. 4. aufgeführten Nebenbestimmungen.
4. Nebenbestimmungen:

- 4.1. Der gewährte Umfang des Auslaufs ist durch das Unternehmen als ergänzender Bestandteil der Haltungsbücher nach Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu dokumentieren.
- 4.2. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Tiere immer auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten werden.
- 4.3. Ein Unternehmen, das von der Genehmigung zur Anbindung Gebrauch macht, hat dies dem LANUV unter Angabe der Zahl der Stallplätze und der Nutzungsrichtung, für die diese Genehmigung genutzt werden soll, sowie unter Beifügung einer Planskizze des Stalls anzuzeigen. Die Anzeige ist über die zuständige Kontrollstelle, die die Angaben des Unternehmens überprüft und in ihrer Weiterleitung bewertet, an das LANUV zu leiten.
- 4.4. Sofern die Genehmigung dauerhaft nicht mehr genutzt werden soll, hat das Unternehmen dies ebenfalls dem LANUV und der zuständigen Kontrollstelle anzuzeigen.
- 4.5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, um eine Haltung im Sinne der Regelungen zum ökologischen Landbau sicherzustellen.

Hinweise:

1. Die Kontrollstelle stellt sicher, dass das Unternehmen in seinem Bewirtschaftungsplan nach Art. 74 Abs. 2 Buchstabe c) die erforderlichen Maßnahmen festlegt, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung sicher zu stellen. Sie überprüft neben der Jahreskontrolle in zusätzlichen Stichprobenkontrollen, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung dauerhaft vorliegen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Im Rahmen des Jahresberichts übersendet die Kontrollstelle eine Liste der Unternehmen, die die Genehmigung im Vorjahr genutzt haben; Fehlanzeige ist erforderlich.
2. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstrasse 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor einem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg

- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Die Klage kann für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

Dr. Woltering

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz